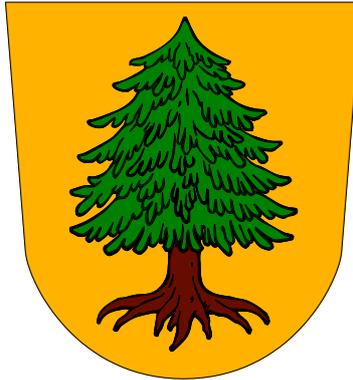


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 15 / 2023



Datum der Herausgabe: 08.12.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 127481

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung: Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5
Bundesmeldegesetz (BMG)



Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG):

**Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen.
Die Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten durch das
Einwohnermeldeamt widersprechen bei folgenden Auskünften:**

Alters- und Ehejubilare (§ 50 Abs. 2 BMG)

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Auskunft an Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (Einfache Melderegisterauskunft).

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies dem Bürgeramt der Stadt Viechtach mitzuteilen.

Viechtach, 07.12.2023
STADT VIECHTACH

Wittmann
1. Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.:
Herausgabedatum: